

Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 6. Dezember 2019 hat die Trägerversammlung der Bank am 20. Juni 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 1a

Rechtsnachfolge

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank – Girozentrale –, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landessparkasse, der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt – Stadtschaft –, der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – sowie der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft).

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank – Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt – mit Sitz in Magdeburg.

§ 2 Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden SVN genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt), der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt), die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (im Folgenden HanBG genannt), die FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten.

(4) Für das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt können landeseigene Beteiligungsgesellschaften in Gestalt von juristischen Personen des Privatrechts nach Beschlussfassung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten. Den Beteiligungsgesellschaften ist es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag – auch treuhänderisch – an das jeweilige Land zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Bank, oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne von Absatz 3 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die Gewährträgerhaftung nach § 5 Absatz 3 unberührt. Erfolgt eine Übertragung gemäß Satz 1 ausschließlich auf einen oder mehrere der jeweiligen Träger der Bank oder überträgt ein Träger, der juristische Person des öffentlichen Rechts ist

(öffentlicher Träger), gemäß Satz 1 seine Trägerschaft auf eine von ihm oder anderen öffentlichen Trägern gehaltene Beteiligungsgesellschaft, so genügt für die Zustimmung der Trägerversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 3 bleibt es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag – auch treuhänderisch – zurück auf den in Satz 3 genannten bisherigen oder einen anderen öffentlichen Träger zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(6) Hält ein Träger keinen Anteil am Stammkapital, kann die Trägerversammlung die Beendigung der Trägerschaft dieses Trägers beschließen. Die mit dem betroffenen Träger verbundenen Unternehmen und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die an dem betroffenen Träger beteiligt sind, sind in diesem Fall nicht an der Stimmabgabe gehindert.

(7) Jede Übertragung der Trägerschaft ist von den Beteiligten der Bank zur Information unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 3.182.164.975,31 sind das Land Niedersachsen mit EUR 290.107.107,31 (zirka 9,12 von Hundert), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198.000.000,06 (zirka 6,22 von Hundert), der SVN mit EUR 282.539.432,26 (zirka 8,88 von Hundert), der SBV mit EUR 56.549.854,05 (zirka 1,78 von Hundert), der SZV mit EUR 39.244.047,04 (zirka 1,23 von Hundert), die HanBG mit EUR 1.559.057.868,59 (zirka 48,99 von Hundert), die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378.333.333,00 (zirka 11,89 von Hundert) und die FIDES Delta GmbH mit EUR 378.333.333,00 (zirka 11,89 von Hundert) beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Das Stammkapital der Bank kann durch Beschluss der Trägerversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Soweit einzelne Träger an einer beschlossenen Stammkapitalerhöhung nicht oder nicht ihrem Anteil entsprechend mitwirken, erfolgt die Stammkapitalerhöhung unter entsprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse.

(4) Die Bank kann aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Der Erwerb ist nur zulässig, wenn bankaufsichtsrechtliche Anforderungen dafür eingehalten werden und die Bank im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital zu mindern. Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann zur Herabsetzung des Stammkapitals die Einziehung eigener Anteile beschließen.

(5) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover¹ gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

¹ Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover ist als übertragender Rechtsträger mit Ablauf des 31. August 2023 auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse als übernehmenden Rechtsträger unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen. Mit Wirkung der Verschmelzung firmiert der übernehmende Rechtsträger als LBS Landesbausparkasse NordWest.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des SVN,

3. zwei weiteren Mitgliedern, die von der Trägerversammlung auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu wählen sind,
4. sieben weiteren Mitgliedern, die von dem jeweiligen Träger für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel entsendet werden:
 - a) ein Mitglied vom Land Niedersachsen,
 - b) vier Mitglieder von der HanBG,
 - c) jeweils ein Mitglied von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Anforderungen des § 100 Abs. 5 Aktiengesetz zu erfüllen.²

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Trägerversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen bzw. von der Trägerversammlung zu wählen.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmtes Mitglied, zweiter stellvertretender

² § 100 Abs. 5 AktG (Stand 23.10.2024) lautet wie folgt: Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Telefon- oder Videokonferenz oder als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme über Telefon oder Video (Hybridsitzung) durchgeführt werden. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen

zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Umfrageverfahren zustimmen. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.

(2) Er beschließt – außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen – über

- a) die Bestellung und die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder und jeweils deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,

- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) den Vorschlag an die Trägerversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) den Vorschlag an die Trägerversammlung zur Feststellung des Einzelabschlusses der Bank, zur Billigung des Konzernabschlusses, zu der Entscheidung, dass hinsichtlich der jeweiligen Lageberichte keine Einwände bestehen sowie zur Entlastung des Vorstands,
- g) die Zustimmung zur Gewährung von Krediten entsprechend den vom Aufsichtsrat dazu erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine nach Satz 1 erforderliche Zustimmung für Geschäfte, die zugleich in die Zuständigkeit der Trägerversammlung fallen, so kann diese die Zustimmung ersetzen. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann auf den Risikoausschuss delegiert werden.

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Die Regelungen in § 11 Absätze 2, 3 Satz 2, 4 bis 6 und § 12 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wirkt darauf hin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

§ 15

Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung Sachsen-Anhalt (§ 10 Absatz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz), dem Vorsteher des SVN (§ 10 Absatz 1 Nr. 2), einem von der HanBG zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrates sowie einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Bank tätig ist, vertraut sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

§ 17

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt das von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmte Mitglied. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN.

§ 18

Vergütungskontrollausschuss

(1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(3) Der Vergütungskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet und sichergestellt ist, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber der Bank gelangen und das Bankgeheimnis gewahrt ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 c) sowie Vertreter der Träger in der Trägerversammlung dürfen keine Managementaufgaben in mit der Bank konkurrierenden Finanzinstituten wahrnehmen.

§ 20

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 22

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Ist ein Vertreter eines Trägers verhindert, an einer Sitzung der Trägerversammlung teilzunehmen, so ist er berechtigt, einen anderen Vertreter eines Trägers zu bevollmächtigen, ihn in dieser Sitzung zu vertreten. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt. Jedem Träger steht für jeden vollen Euro eines von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital der Bank eine Stimme zu.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist ein vom Land Niedersachsen benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SVN benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Trägerversammlung von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Sitzungen der Trägerversammlung können als Präsenzsitzung, als Telefon- oder Videokonferenz oder als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme über Telefon oder Video (Hybridsitzung) durchgeführt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Trägerversammlung entscheidet

mit einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- a) die Änderung der Satzung; soweit die Satzungsänderung nur die Nennung der Träger und ihre Beteiligung am Stammkapital betrifft, genügt dafür die für die zugrunde liegende Maßnahme vorgesehene Mehrheit,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank, soweit nicht nach der Satzung oder dem Staatsvertrag darüber mit einfacher Mehrheit beschlossen wird,
- c) den Erwerb von Anteilen am Stammkapital und die Einziehung von Anteilen nach § 3 Absatz 4,
- d) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und wesentliche Änderungen und Abweichungen vom Geschäftsmodell,
- e) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, als Träger nach § 2 Absatz 3, die Übertragung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 5 Satz 1 und die Beendigung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 6,
- f) Umwandlungsmaßnahmen nach § 16 des Staatsvertrages,
- g) das Eingehen wesentlicher Beteiligungen sowie die Übernahme, den Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Veränderung einer wesentlichen Beteiligung an einem anderen Unternehmen oder wesentlichem Unternehmensteil der Bank sowie den Verkauf anderer wesentlicher Aktiva der Bank,
- h) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- i) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse, die Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 7 des Staatsvertrages und die Verselbständigung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 9 des Staatsvertrages; Beschlüsse zum Statut der Braunschweigischen Landessparkasse

erfolgen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse,

- j) die Aufnahme von Genussrechtskapital und stiller Gesellschafter sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen von sonstigen Instrumenten des Kernkapitals,
- k) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen,
- l) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- n) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses (§ 23 Absatz 2) einschließlich der Entscheidung, dass gegen die jeweiligen Lageberichte keine Einwendungen bestehen,
- o) nicht nur geringfügige Änderungen der im Stützungsvertrag zwischen der Bank, dem DSGVO und den Trägern vom 17. Dezember 2019 erwähnten oder ihm beigefügten Verträge betreffend die Risikoentlastungsmaßnahmen oder an deren Stelle getroffener Vereinbarungen,

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- p) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- q) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- r) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- s) die Bestellung des Abschlussprüfers,

- t) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr im Staatsvertrag und in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Die Kriterien der Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsschwellen für Beschlüsse nach Buchst. d) und g) werden in einem gesonderten Trägerversammlungsbeschluss, der mit einem 80%-Quorum zu fassen ist, geregelt. Die Beschlüsse zu Buchst. s) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27). Bei einem Beschluss nach Buchst. s) kann die Trägerversammlung den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ermächtigen, den Vertrag mit dem Abschlussprüfer abzuschließen.

(6) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, ihrer Zustimmung bedürfen. Beschlüsse, die für die Zustimmung eine Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals fordern, bedürfen ihrerseits einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals.

(6a) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 6 genügt für die Beschlussfassung die jeweilige Mehrheit in Bezug auf die abgegebenen Stimmen.

(7) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn jeder Träger dem Umfrageverfahren zustimmt. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für die Trägerversammlung geregelt werden.

(8) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(9) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates stellt die Trägerversammlung den Jahresabschluss fest, billigt den Konzernabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand von SVN, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25

Verwendung des Bilanzergebnisses

(1) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrats über

- a) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Ausschüttung an die Träger im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
- c) die Deckung eines Bilanzverlusts durch die Auflösung von Rücklagen.

(2) Die Entscheidung über eine Ausschüttung des Bilanzgewinns an die Träger bedarf einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals.

(3) Durch Beschluss der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals können den Rücklagen zugeführte Beträge teilweise oder vollständig wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet,

- b) dem Stammkapital zugeführt oder
- c) von der Bank zum Erwerb eigener Anteile gemäß § 3 Absatz 4 genutzt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27

Rechtsaufsicht

Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen gemäß § 10 des Staatsvertrages. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital unter Berücksichtigung von § 14 des Staatsvertrages zu.

§ 30

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Juni 2025 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 20. Mai 2025 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 2025, Nr. 258, S. 1, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 20/2025, S. 390, Amtsblatt M-V/AAz. 2025 S. 330) außer Kraft.